

Lesefassung*

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.09.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat am 05.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 sowie
- des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht und Haftung
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 Gebührenverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst alle behördlichen Leistungen nach § 1 Abs. 2 BbgProstSchGZV. Danach sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 und Absatz 2 bis 4 ProstSchG und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 ProstSchG geregelten Pflichten zuständig. Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte nehmen die ihnen nach Satz 1 obliegenden Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

*Rechtsverbindlicher Text der Gebührensatzung zum Prostituiertenschutzgesetz im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 12/2018 vom 01.11.2018 \(S. 21\)](#)

§ 2 Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.
- (4) Die Erbringung der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden, dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Gebührenerstattung

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 26.09.2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister